Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/885

23. 03. 95

Sachgebiet 63

Änderungsantrag

der Abgeordneten Franziska Eichstädt-Bohlig, Oswald Metzger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1995
— Drucksachen 13/50 Anlage, 13/414, 13/521, 13/527, 13/966, 13/528, 13/529 —

hier: Einzelplan 25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 25 02 – Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau – Titelgruppe 02 – Förderung des sozialen Wohnungsbau – wird

- ein neuer Titel – Zuweisungen an Kommunen im Rahmen eines Bund-Länder-Sofortprogramms zur Unterbringung von Obdachlosen – in Höhe von 150 000 TDM eingestellt,
- der Titel 882 25 – Zuweisungen an Länder für Investitionen, (3. Förderungsweg) – wird von 1 100 000 TDM um 150 000 TDM auf 950 000 TDM gekürzt. Die 150 000 TDM werden zugunsten des oben genannten neuen Titels umgeschichtet.
- Die Verpflichtungsermächtigung wird von 1 050 000 TDM um 550 000 TDM auf 500 000 TDM gekürzt. Diese 550 000 TDM werden für die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen in Titel 852 24 – Darlehen an Länder für den Einsatz als Baudarlehen (1. Förderungsweg) – (275 000 TDM), in Titel 882 28 – Zuweisungen an Länder für Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus – einschließlich Modernisierung und Instandsetzung – in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet – (275 000 TDM) sowie in Titel 882 28 „Zuweisungen an Kommunen für ein Sofortprogramm zur Unterbringung von Obdachlosen – (150 000 TDM) verwandt.
- In Titel 882 28 – Zuweisungen an Länder für Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues – einschließlich

Modernisierung und Instandsetzung – in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet – wird der Haushaltsvermerk wie folgt geändert: „Jedes Land soll höchstens ein Drittel der ihm zugeteilten Finanzmittel gemäß §§ 88 d und e des II. Wohnungsbaugesetzes (Vereinbarte Förderung einschließlich der einkommensorientierten Förderung) einsetzen."

— In Titel 882 29 – Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage – wird folgender Haushaltsvermerk neu eingefügt: „Jedes Land soll höchstens ein Drittel der ihm zugeteilten Finanzmittel gemäß §§ 88 d und e des II. Wohnungsbaugesetzes (Vereinbarte Förderung einschließlich der einkommensorientierten Förderung) einsetzen."

— Der Titel 642 01 – Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz – wird von 2 859 000 TDM um 772 000 TDM auf 3 631 000 TDM erhöht.

In Kapitel 25 02 – Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau –, Titelgruppe 01 – Förderung des Städtebaues – wird

— der Titel 882 13 – Zuweisungen an Länder zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen – wird von 141 000 TDM um 29 000 TDM auf 170 000 TDM erhöht,

— der Titel 882 17 – Darlehen an Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet – von 731 000 TDM um 69 000 TDM auf 800 000 TDM erhöht.

Bonn, den 22. März 1995

Franziska Eichstädt-Bohlig
Oswald Metzger
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Trotz ständig steigender Obdachlosenzahlen und einem großen Mangel an preiswerten Wohnungen in den Ballungsgebieten konzentriert sich die Wohnungsbauförderung der Bundesrepublik Deutschland auf den „Dritten Förderweg". Damit werden Wohnungen mit Mietpreisen von bis zu 18 DM pro m^2 und Eigentumsmaßnahmen gefördert, die für das Gros der Wohnungssuchenden unerschwinglich ist. Über eine Milliarde DM will die Bundesregierung allein in Westdeutschland 1995 dafür ausgeben; für den auf Einkommensschwache ausgerichteten 1. Förderweg bleibt nur ein kümmerlicher Rest von gerade einmal 150 Mio. DM übrig. Diese Förderpolitik orientiert sich nicht am realen Bedarf, sondern an ideologischen Prämissen (Eigentumsbildung). Die hohen Mieten treiben immer mehr Menschen in das Wohngeld und die Sozialhilfe oder sogar in die Obdachlosigkeit.

Der dritte Förderweg ist nur vordergründig kostengünstiger als der erste Förderweg. Weil Kaltmieten von 15 bis 18 DM für die

Bezieher niedriger Einkommen nicht aufzubringen sind, muß die öffentliche Hand über das sogenannte zweite Wohngeld noch einmal einen Zuschuß zu den laufenden Mieten leisten. Was also an der Bauförderung eingespart wird, muß in der Subjektförderung wieder draufgelegt werden. Selbst Mieter im sozialen Wohnungsbau werden so abhängig von dauernder staatlicher Alimentierung.

Langfristig wird so die Subjektförderung über das erste oder zweite Wohngeld zum einzigen sozialen Korrektiv einer zunehmend unsozialen Wohnungsbauförderung. Gleichzeitig werden die Wohngeldleistungen ständig reduziert. Trotz dringender Mahnungen des Städtetags, des Gesamtverbands der Wohnungsunternehmer und des Mieterbunds werden die seit 1990 eingefrorenen Sätze für das Wohngeld im Westen nicht erhöht. In den neuen Ländern war ursprünglich zum 1. Juli eine Streichung der Freibeträge geplant. Im Referentenentwurf für ein neues Mietengesetz sind zur Kompensation der geplanten Mieterhöhung neue Freibeträge vorgesehen, die jedoch für einen Großteil der Wohngeldempfänger noch nicht einmal Wohngeldbezüge wie vor dem 1. Juli sicherstellen, geschweige denn zusätzliche Mieterhöhungen kompensieren. Die zusätzlichen Mittel für dieses Sonderwohngeld Ost wurden in einer Haushaltsausschußsitzung am 9. März 1995 aus dem Etat für den Sozialen Wohnungsbau gekürzt – ein skandalöser Taschenspielertrick zu Lasten der sozial Schwachen in den neuen Ländern.

Eine Neuorientierung des sozialen Wohnungsbaus tut not. Die Förderung muß sich wieder auf den ersten Förderweg konzentrieren. Mittel- und langfristig soll eine Verteilung der Fördermittel für den sozialen Wohnungsbau im Verhältnis von zwei Dritteln 1. Förderweg zu einem Drittel 3. Förderweg erreicht werden. Eine entsprechende Bewilligungspraxis der Länder soll durch eine Umschichtung der Mittel in den Verpflichtungsermächtigungen schon ab diesem Jahr eingeleitet werden. Gleichzeitig muß der 1. Förderweg effektiver, kostengünstiger und innovativer gestaltet werden. Möglich wären u. a. eine Einbeziehung von baulicher Selbsthilfe durch die zukünftigen Nutzer, eine Orientierung an kosten- und flächensparenden Bauweisen oder die Realisierung eines baulichen Mindeststandards, der durch die Mieter nach und nach durch Eigenarbeit aufgebessert werden kann.

Die Bausubstanz der ostdeutschen Innenstädte ist marode und vielfach vom Verfall bedroht. Kostenintensive Privatmodernisierungen drohen schon jetzt, die häufig finanzschwachen Bewohner aus ihren Quartieren zu vertreiben. Den kleinen Eigentümern aus Ostdeutschland mangelt es an Privatkapital, um ihre Häuser ohne öffentliche Fördermittel instand zu setzen. Weil sie weder das Kapital noch das Einkommen haben, um Kredite in der entsprechenden Höhe aufnehmen zu können, bleibt vielen nur die Alternative, verfallen zu lassen oder zu verkaufen. Nach der Rückgabewelle nach Vermögensgesetz droht so eine zweite „kalte" Enteignung kleiner, ostdeutscher Eigentümer. Um gleichzeitig eine schnelle Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse zu erreichen, eine sozialverträgliche Sanierung zu gewährleisten und weitere Vermögenstransfers von Ost nach West zu verhin-

dern, müssen verstärkt Städtebaufördermittel zur Verfügung gestellt werden. Im Westen hat sich dieses Instrument als äußerst effektive „Anschubfinanzierung" für innerstädtische Altbaugebiete, mit maroder Infrastruktur und sozial schwacher Einwohnerschaft bewährt. Öffentliche Investitionen konnten hier nachfolgende private Investitionen im Verhältnis 1 : 7 anregen. Eine ähnliche öffentliche Anschubfinanzierung ist in den neuen Ländern dringend geboten.

Die Erhöhung der Städtebaufördermittel und die Konzentration des Fördermitteleinsatzes im 1. Förderweg wird mittel- und langfristig die Wohngeldzahlungen reduzieren.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333